Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

Ausschleifung der Stadtbahnlinie S31/S32 in die Karlsruher Innenstadt

Bau einer niveaugleichen zweigleisigen und elektrifizierten Abzweigstelle von der DB-Strecke 4000 und Anschluss an das vorhandene Stadtbahnnetz im Otto-Dullenkopf-Park

---

UVP-Vorprüfung

Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

12.06.2025

ZIEGER-MACHAUER
Landschaft • Freiraum • Umwelt

1 Anlass

Die Albtal - Verkehrs Gesellschaft mbH (AVG) beabsichtigt, die zwischen Karlsruhe Hbf und Karlsruhe-Durlach verkehrenden Stadtbahnlinien S31/S32 zukünftig in die Karlsruher Innenstadt zu führen. Dazu ist vorgesehen, dass die S31/32 nicht mehr von KA-Durlach Richtung Karlsruhe Hbf verkehrt, sondern Höhe Gleisbauhof in Richtung Norden ausfädelt. Hierfür soll eine niveaugleiche zweigleisige und elektrifizierte Abzweigstelle gebaut werden. Die Strecke wird die Eisenbahnüberführung (EÜ) 4020, den Ostring (B10) und den Otto-Dullenkopf-Park am östlichen Rand queren und zwischen der Haltestelle Gottesauer Schloss und dem Übergang mit der Straße „alter Schlachthof“ an das Netz der VBK angeschlossen.

Nach Einschätzung der VBK handelt es sich bei dieser Maßnahme bis zur Infrastrukturgrenze um den Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörenden Betriebsanlagen (UVPG, Anlage 1, Nr. 14.10) bzw. nach der Infrastrukturgrenze um den Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, …im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen (UVPG, Anlage 1, Nr. 14.11), sodass eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1, Anlage 3 zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG werden dem Regierungspräsidium Karlsruhe hiermit zur Vorbereitung der Vorprüfung die Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Die Zusammenstellung der Angaben erfolgt unter Berücksichtigung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG und wird als „überschlägige Prüfung“ abgearbeitet. Die bestehenden Bahnstrecken (Grundvorhaben) sind dabei als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die Vorprüfung bezweckt ein Screening des jeweiligen Vorhabens hinsichtlich der Frage, ob dieses erhebliche Umweltauswirkungen verursachen kann, die wiederum nur in einer UVP sachgerecht ermittelt, beschrieben und bewertet werden können. Die Vorprüfung ist eine Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung, ob ein Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegt. Entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion beschränkt sich die Vorprüfung in ihrer Prüfungstiefe auf eine überschlägige Vorausschau. Wenn keine Merkmale des Vorhabens festzustellen sind, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, ist die UVP-Pflicht zu verneinen.

Zuständig für die Feststellung der UVP-Pflicht und damit der Durchführung der Vorprüfung ist die Behörde, die für das Trägerverfahren zuständig ist (Regierungspräsidium Karlsruhe). Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob für das geplante Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die vorliegende Unterlage stellt eine fachliche Prüfung und Entscheidungshilfe zur Feststellung der UVP-Pflicht durch das Regierungspräsidium dar.

Die Prüfung erfolgt in Kapitel 3 anhand der Arbeitshilfe des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die behördliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienenprojekten.

2 Beschreibung des Vorhabens und Bestandsituation

Die Albtal - Verkehrs Gesellschaft mbH (AVG) beabsichtigt, die derzeit auf den Strecken 4000 und 4200 zwischen Karlsruhe Hbf und Karlsruhe-Durlach verkehrenden Stadtbahnlinien S31/S32 zukünftig in die Karlsruher Innenstadt zu führen. Dazu ist vorgesehen, dass die S31/32 nicht mehr von KA-Durlach Richtung Karlsruhe Hbf verkehrt, sondern auf der Strecke 4000 nach der Kreuzung mit der Strecke 4210 Höhe Gleisbauhof in Richtung Norden ausfädelt. Hierfür soll durch die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) eine niveaugleiche zweigleisige und elektrifizierte Abzweigstelle ca. bei km 70,000 der Strecke 4000 gebaut werden. Die Anbindung soll bis zur Infrastrukturgrenze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erfolgen.

Die Strecke wird die Eisenbahnüberführung (EÜ) 4020, den Ostring (B10) und den Otto-Dullenkopf-Park[1] am östlichen Rand queren und zwischen der Haltestelle Gottesauer Schloss und dem Übergang mit der Straße „alter Schlachthof“ an das Netz der VBK angeschlossen.

Die neu zuerstellende Strecke

- beginnt an der Abzweigstelle Strecke 4000 km 70,0 (vier Weichen) westlich der EÜ 4020
- führt über den Rampenbereich nördlich, parallel zum Bahndamm der Strecke 4000,
- im Rampenbereich befindet sich die Infrastrukturgrenze zw. DB/EBO und VBK/BOStrab
- unterquert die EÜ der Strecke 4020
- quert die B10 (4 Fahrspuren),
- in unmittelbarer Nähe befindet sich bereits ein Fußgängerüberweg mit Wechsellichtzeichenanlage,
- westlich der B10 befindet sich ein Fuß und Radweg, der gekreuzt wird
- und weiter ein Lärmschutzwall der durchbrochen werden muss.
- im Otto-Dullenkopf-Park werden mehrere Wege gekreuzt

Die Streckenlänge beträgt ca. 900 m.

Nach dem Abzweig verläuft die Ausschleifung relativ geradlinig Richtung Ostring auf die EÜ der Strecke 4020 zu, zwischen dem Bahndamm der Strecke 4000 und dem nördlich davon liegendem Gleisbauhof der DB liegend. Die in Anspruch genommene Fläche ist im Bestand auf einer Länge von ca. 450 m dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen (Pioniergehölze, Sukzessionswald). Es werden ca. 8.700 m² Gehölzfläche beansprucht. In der Gehölzfläche liegt am bestehenden Dammfuß ein Zaun und ein altes, überwachsenen Gleis (ehem. Strecke 4212), das bis zur EÜ Str. 4020 am Ostring führt. Nahe der EÜ Str. 4020 befinden sich Kleingärten der Bahn-Landwirtschaft, welche teilweise beansprucht werden (ca. 1.200 m²).

Im Bereich der Abzweigweichen verläuft die Ausschleifung auf dem Höhenniveau der Strecke 4000 und damit deutlich über dem umliegenden Gelände, sodass im Abzweigbereich der Bahndamm der Strecke 4000 entsprechend verbreitert werden muss. Dabei werden im Weichenbereich parallel zur Gleistrasse auch zusätzliche Abstell- und Wendeflächen für Instandhaltungsfahrzeuge der DB benötigt.

[1] bis Anfang 2012 als Ostauepark bezeichnet

Nach dem Abzweig sinkt die Trasse mittels einer kurzen steilen Rampe schnell auf das Geländeniveau ab, sodass ab dem Punkt nur noch geringere Erdbewegungen notwendig sind. Bis zum Bereich der EÜ Str. 4020 wird parallel zur Trasse ein Instandhaltungsweg vorgesehen.

Die Anbindung der verbleibenden Kleingärten sowie die Instandhaltungszufahrt der DB zum zwischen den Strecken 4000 (von Durlach) und 4020 (von Hagsfeld) liegenden Bereich erfolgt entweder über einen Bahnübergang östlich der EÜ Str. 4020.

Der Ostring wird höhengleich mittels eines Bahnübergangs gequert. Voraussichtlich entfallen fünf Straßenbäume (Eschen). Betroffen ist hier der Bebauungsplan „Kriegsstraße-Ost/Ostring“. Ab dem Ostring verläuft die Trasse im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gottesaue-Ostauepark“, der bereits eine Freihaltetrasse für die Straßenbahn vorsieht. Der bestehende Wall zwischen Ostring und Otto-Dullenkopf-Park muss für die Einführung der Trasse in den Park lokal abgetragen werden. Im Anschluss ergibt sich am östlichen Rand des Otto-Dullenkopf-Parks ein leichter (max. 30 - 40 cm) Einschnitt, bis die Trasse nach dem Bahnübergang auf das Geländeniveau des Parks ansteigen kann. Auf Grund geänderter Randbedingungen (insbesondere fahrdynamisch günstigere Trassierung im Bereich EÜ Str. 4020/BÜ Ostring) weicht die Trassierung im Otto-Dullenkopf-Park von der Freihaltetrasse des Bebauungsplanes ab.

Östlich des BÜ Ostrings ist in Richtung DB-Strecke grundsätzlich Schotteroberbau vorgesehen, westlich des BÜ Ostring im Otto-Dullenkopf-Park hingegen Rasengleis Bauform Rheda-City Grün. Bei der Trassierung der Straßenbahn im Otto-Dullenkopf-Park wurde weitestmöglich versucht, großgewachsenen Altbaumbestand zu schonen und nur jüngere Neupflanzungen (welche selbst in unmittelbarer Nähe zur Südostbahn teilweise unter Missachtung der Freihaltetrasse des Bebauungsplanes angelegt wurden) zu tangieren. Voraussichtlich entfallen zehn Bäume (Vogelkirsche, Zierkirsche, Winterlinde, Esche). Der nordöstliche Anschluss an die Südostbahn liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bebauungsplan „Schlachthof-Viehhof“.

Das Wegenetz im Otto-Dullenkopf-Park wird je nach gewählter Trassierung bei Kollisionen mit der Straßenbahntrasse entsprechend angepasst, wobei vorgesehen ist, die heutigen Wegebeziehungen grundsätzlich zu erhalten, nur in ggf. leicht verschobener Lage.

Die Haltestelle Schloss Gottesaue kann mit dem gegebenen Zwangspunkt des BÜs auf der Westseite einerseits (wegen der angrenzenden Bebauung nicht verschiebbar) und den Abzweigweichen der Ausschleifung auf der Ostseite andererseits gerade so erfolgreich mit einem 55 cm-Buckel nachgerüstet werden, wobei zur Einsparung von Baulänge die längeren Bahnsteigrampen für 55 cm teilweise parallel zum eigentlichen Bahnsteig angeordnet werden.

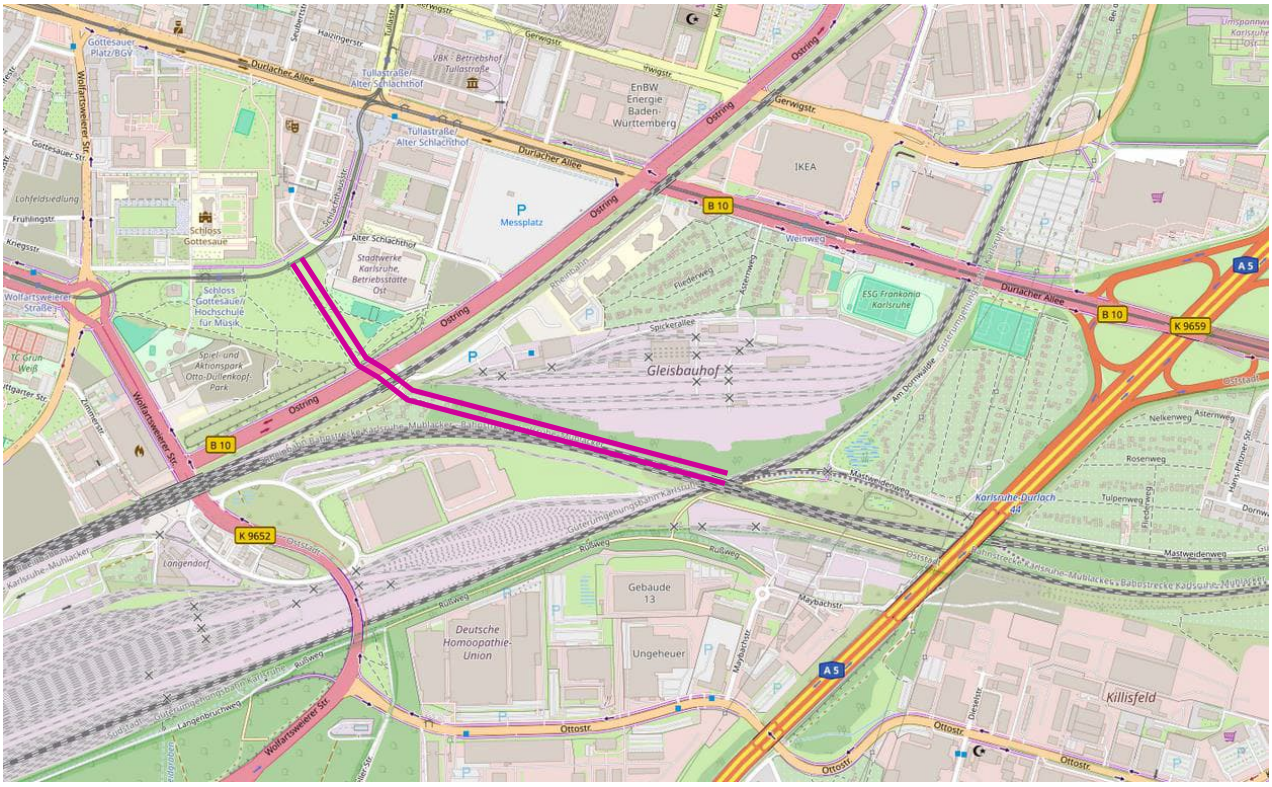

Abb. 1 Übersichtskarte (Quelle: OpenStreetMap)

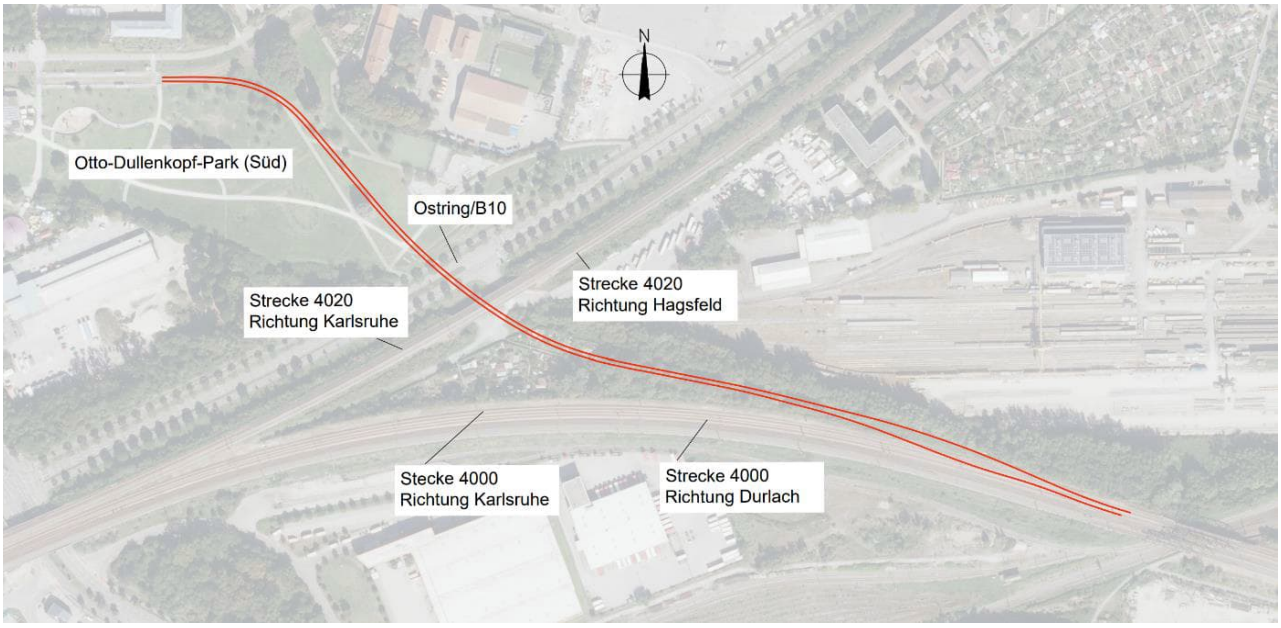

Abb. 2 Übersichtslageplan (Quelle: VBK)

Foto 1 Strecke 4000, Bereich geplanter Rampenkopf, Blickrichtung West

Foto 2 Bereich geplanter Rampenfuß, Blickrichtung West

Foto 3 Geplante Querung EÜ 4020 und B10, Blickrichtung West

Foto 4 Geplante Querung Otto-Dullenkopf-Park u. Anschluss Südostbahn, Blickrichtung West

3 Schutzgebiete, Biotope, Arten

Im Vorhabenbereich liegen keine Natura 2000-Gebiete und keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes. Geschützte Biotope, FFH-Mähwiesen, Flächen des landesweiten Biotopverbunds, FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Streuobstbestände nach § 33a NatSchG sind nicht betroffen.

Auf der beanspruchten Nordböschung der Strecke 4000 liegt eine Ausgleichsfläche, die gemäß Bebauungsplan „GI Wolfartsweierer Straße“ auf Grundlage der Planfeststellung der DB 1994 bzw. der Planänderung 2001 durchgeführt wurde. Diese Maßnahmenfläche M7 (Pflanzung Bäume/Sträucher) ist ca. 5.800 m² groß, wird vom Vorhaben durchtrennt. Die Maßnahmenflächen M8 und M12 auf den Bahndämmen an der EÜ der Strecke 4020 sind voraussichtlich nicht betroffen (siehe Abb. 3). Ebenso nicht die CEF-Maßnahmenfläche für die Mauereidechse zum Bebauungsplan „Zimmerstraße (Hauptfeuerwache)“ am Ostring auf Flurstück 20223 (siehe Abb. 4).

Anzahl und Artenvielfalt heimischer Tierarten sowie Populationsdichte sind aufgrund des derzeitigen Flächenzustands, der teilweise intensiven Nutzung und Lage als gering bis mittel einzustufen. Die Eingriffsflächen sind kein geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige Arten. Bezüglich des Wert- und Funktionselements Fauna ist das Plangebiet überwiegend lediglich von allgemeiner Bedeutung. Das Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse auf den Erdwällen am Ostring und Otto-Dullenkopf-Park ist bekannt.

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit werden faunistische Erhebungen durchgeführt und es wird ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erstellt (§ 44 BNatSchG).

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt und geprüft, welche Eingriffe in Natur und Landschaft mit der Erweiterung verbunden sind. Zur Kompensation der Eingriffe werden ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Durlacher Wald reicht bei den Kleingärten bis an das Vorhaben. Fließgewässer und Belange des Hochwasserschutzes sowie des Starkregenrisikos sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

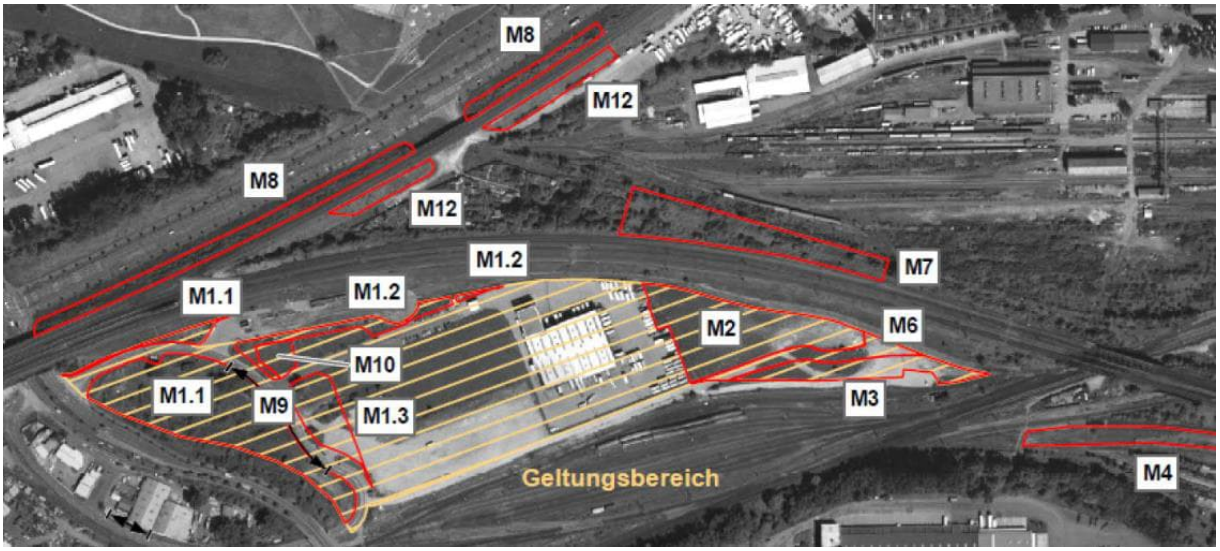

Abb. 3 Ausgleichsflächen B-Plan „GI Wolfartsweierer Straße“ (Quelle: Bebauungsplan)

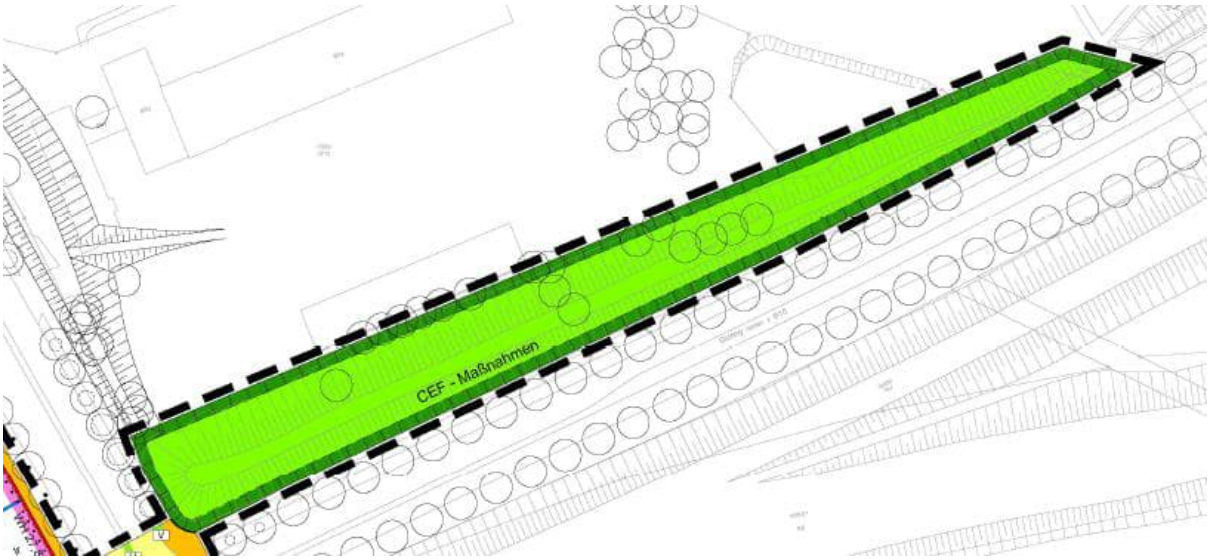

Abb. 4 CEF-Ausgleichsfläche B-Plan „Zimmerstraße (Hauptfeuerwache)““ (Quelle: Bebauungsplan)

4 Beurteilung anhand der Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung wird nachstehend aufgrund von vorliegenden Unterlagen, einer Geländebegehung und in tabellarischer Form anhand der Arbeitshilfe des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die behördliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienenprojekten durchgeführt.

Die Prüfung erstreckt sich zwar auf alle umweltrelevanten Schutzgüter. Da das Gesetz in diesem Stadium aber nur eine „überschlägige“, d. h. summarische Prüfung vorschreibt, sind im Rahmen der Prüfung keine detaillierten Untersuchungen und aufwendigen Gutachten erforderlich. Es geht vielmehr um die eigene Einschätzung auf der Basis von tatsächlichen Anhaltspunkten und allgemeinen Erfahrungswerten für das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG reicht es indessen nicht, dass Umweltauswirkungen nachteilig sind, vielmehr müssen sie zur Auslösung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch „erheblich“ sein. Der Begriff der „erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen“ des UVPG ist nicht identisch mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ nach § 14 BNatSchG. Diese Abstufung resultiert aus der Zielrichtung des UVPG, das eine medienübergreifende Gesamtbetrachtung aller Umweltauswirkungen als Entscheidungsgrundlage verfolgt. Nur entscheidungserhebliche Umweltbeeinträchtigungen rechtfertigen die Durchführung einer UVP.

Arbeitshilfe für die behördliche Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienenprojekten

(vgl. Anlagen 1-3 UVPG i.V.m. §§ 7, 9, 14a UVPG)

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

A Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und ggf. der Abrissarbeiten
2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten
3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs.1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
5. Umweltverschmutzung und Belästigungen
6. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
7. Risiken für die menschliche Gesundheit

B Standortbezogene Kriterien

1. Nutzungen des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens
2. Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
3. Schutzkriterien im Einwirkungsbereich des Vorhabens

C Bewertung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die UVP-Pflicht

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit
2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, inkl. der in § 7 Abs.2 Nr.10 u.12 BNatSchG aufgeführten Arten sowie der in § 7 Abs.1 Nr.4,6 und 7 des BNatSchG aufgeführten Lebensräume
3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
5. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima
6. Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
7. Sind Wechselwirkungen zwischen Eigenschaften des Vorhabens möglich, die sich verstärken und dadurch zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Sind Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben möglich, die zu zusätzlichen oder verstärkten Umweltauswirkungen führen?
8. Grenzüberschreitende Auswirkungen

D Zusammenfassende Bewertung

E Versicherung

Prüfkatalog zur Vorprüfung UVP-Pflicht

Vorhaben:	Ausschleifung de Stadtbahnlinie S31/S32 in die Karlsruher Innenstadt Bau einer niveaugleichen zweigleisigen und elektrifizierten Abzweigstelle von der DB-Strecke 4000 (ca. bei km 70,0) und Anschluss an das vorh. Stadtbahnnetz im Otto-Dullenkopf-Park.
Vorhabenträger:	VBK, Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
Ansprechpartner / Projektleiter	Matthias Schmidt
Datum:	16.05.2025
Ggf. Aktenzeichen:	

A. Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und ggf. der Abrissarbeiten

1.1 Beschreibung des Vorhabens

[Textliche Kurzdarstellung des Vorhabens einschließlich aller Nebeneinrichtungen: Standort, wesentliche Bestandteile / physische Merkmale des geplanten Vorhabens und seiner Abrissarbeiten durch den Vorhabenträger]

Die Albtal - Verkehrs Gesellschaft mbH (AVG) beabsichtigt, die derzeit auf den Strecken 4000 und 4200 zwischen Karlsruhe Hbf und Karlsruhe-Durlach verkehrenden Stadtbahnlinien S31/S32 zukünftig in die Karlsruher Innenstadt zu führen. Dazu ist vorgesehen, dass die S31/32 nicht mehr von KA-Durlach Richtung Karlsruhe Hbf verkehrt, sondern auf der Strecke 4000 nach der Kreuzung mit der Strecke 4210 Höhe Gleisbauhof in Richtung Norden ausfädelt. Hier-für soll durch die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) eine niveaugleiche zweigleisige und elektrifizierte Abzweigstelle ca. bei km 70,000 der Strecke 4000 gebaut werden. Die Anbindung soll bis zur Infrastrukturgrenze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erfolgen. Die Strecke wird die Eisenbahnüberführung (EÜ) 4020, den Ostring (B10) und den Otto-Dullenkopf-Park am östlichen Rand queren und zwischen der Haltestelle Gottesauer Schloss und dem Übergang mit der Straße „alter Schlachthof“ an das Netz der VBK angeschlossen. Die Streckenlänge beträgt ca. 900 m.

1.2 Tabellarische Angaben zum Gegenstand des Verfahrens

	Art der Maßnahme:	**Straßenbahn**			
Nr.	***Art***	***Neubau***	***Bauliche Änderung***	***Rückbau / Abriss***	***Ggf. Anmerkungen***
1.2.1	Gleisanlage	☒	☒	☒	
1.2.2	Gleisanschluss				
1.2.2.1	mit einer Länge bis 2 000 m	☐	☐	☐	
1.2.2.2	mit einer Länge über 2 000 m	☐	☐	☐	
1.2.3	Zuführungs-, Industriestammgleis				
1.2.3.1	mit einer Länge bis 3 000 m	☐	☐	☐	
1.2.3.2	mit einer Länge über 3 000 m	☐	☐	☐	
1.2.4	Intermodale Umschlaganlage, Terminal für Eisenbahnen	☐	☐	☐	

1.2.4.1	mit einer Fläche von 5000 m² oder mehr	☐	☐	☐	
1.2.4.2	von 2000 m² bis weniger als 5.000 m²	☐	☐	☐	
1.2.4.3	von weniger als 2000 m²	☐	☐	☐	
1.2.5	Bahnhof, Haltepunkt	☐	☐	☐	
1.2.6	Bahnsteig einschließlich Treppen, Aufzüge, etc.	☐	☒	☐	
1.2.7	Eisenbahn-, Straßenüberführung	☐	☐	☐	
1.2.8	Bahnübergang	☒	☒	☐	
1.2.9	Oberleitung				
1.2.9.1	mit einer Länge von weniger als 15 km	☒	☒	☒	
1.2.9.2	mit einer Länge von 15 km oder mehr	☐	☐	☐	
1.2.10	Bahnstromfernleitung				
1.2.10.1	mit einer Länge von weniger als 15 km	☐	☐	☐	
1.2.10.2	mit einer Länge von 15 km oder mehr	☐	☐	☐	
1.2.11	Brücke	☐	☐	☐	
1.2.12	Baustelleneinrichtungsfläche	☒	☒	☒	
1.2.13	Baustraße	☒	☐	☐	
1.2.14	Stützwand	☒	☐	☐	
1.2.15	Lärmschutzwand, Lärmschutzwall	☐	☐	☐	
1.2.16	Kabelkanal	☒	☒	☒	
1.2.17	Gleichrichterwerk	☐	☐	☐	
1.2.18	Rettungsplatz	☐	☐	☐	
1.2.19	Tunnel	☐	☐	☐	
1.2.20	Entwässerungseinrichtung	☒	☒	☒	
1.2.21	Beleuchtungsanlage	☒	☒	☒	
1.2.22	Lautsprecheranlage	☐	☐	☐	
	Sonstige Betriebsanlage / Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen)	☐	☐	☐	

1.3 Tabellarische Angaben zur Größe und Ausstattung des Vorhabens und ggf. der Abrissarbeiten

Nr.	***Merkmal***	***Wert***	***Ggf. Anmerkung***
	Größe		
1.3.1	Volumen (Hochbauten – Summe des umbauten Raumes)	m^3	
1.3.2	Länge (Gleise, Bahnsteige, Gebäude, Brücken, etc.)	ca. 900 m	
1.3.3	Breite (Gleise, Bahnsteige, Gebäude, Brücken, etc.)	m	
1.3.4	Max. Höhe (Gebäude, Masten, Signale, Brücken, etc.)	m	
1.3.5	Anzahl Masten und/oder Signale	Stück	
	Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen)		
	Fläche		
1.3.6	Flächenbedarf insgesamt	ca. 1,8 ha	
1.3.6.1	• davon Flächenbedarf anlagebedingt	ca. 1,3 ha	Projektumgriff
1.3.6.2	• davon Flächenbedarf baubedingt	ca. 0,5 ha	ca. 10 m Baustreifen parallel zur -Rampe/ Gleiskörper
1.3.7	Rückbaufläche (Gesamtumgriff der Rückbaufläche unabhängig von der weiteren Verwendung)	m^2	
	Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen)		

	Aushub		
1.3.8	Aushubvolumen	ca. 17.000 m^3	
	Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen)		
	Abrissarbeiten, Rückbau		
	Dauerhafter Rückbau:		
1.3.9	Schotterkörper		
1.3.10	Gebäude		
1.3.11	Versiegelte Fläche		
1.3.12	Masten, Signale		
	Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen)		
	Vorübergehender Rückbau:		
1.3.13	Schotterkörper		
1.3.14	Gebäude		
1.3.15	Versiegelte Fläche		
1.3.16	Masten, Signale		
	Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen)		
	Sonstige Merkmale		
1.3.17	Sprengungen während der Bauzeit	Anzahl	
	Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen)		
		ca. 12 Monate	
	Dauer der Bauarbeiten		

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten

2.1 Es handelt sich vorliegend um ein **Änderungsvorhaben** i.S.d. § 9 UVPG:

☐Ja	☒Nein

2.1.1 Angaben zum Ausgangsvorhaben:

Bezeichnung:	
UVP durchgeführt:	☐Ja / ☐Nein
Erläuterung des Ausgangsvorhabens und Angaben zu der Größe des Vorhabens (insbesondere bzgl. Größen- und Leistungswerten gem. Anlage 1 UVPG)	

2.1.2 Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die einer / noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)?

Nr.	**Bezeichnung der Änderung**	
2.1.2.1		
Zulassungsverfahren abgeschlossen:		☐Ja / ☐Nein
UVP durchgeführt:		☐Ja / ☐Nein

Nr.	**Bezeichnung der Änderung**	
2.1.2.2		
Zulassungsverfahren abgeschlossen:		☐Ja / ☐Nein
UVP durchgeführt:		☐Ja / ☐Nein

[…Ggf. weitere Änderungen hinzufügen.]

Beschreibung des Vorhabens und Angaben zu der Größe des Vorhabens unter Berücksichtigung dieser Änderungen:
[Textliche Kurzdarstellung]

2.1.3 Angaben zur vorliegend geplanten Änderung:

Überschreitung von Größen- oder Leistungswerte gem. Anlage 1 UVPG durch die geplante Änderung?	☐Ja / ☐Nein

Beschreibung des Vorhabens und Angaben zu der Größe des Vorhabens unter Berücksichtigung der geplanten sowie ggf. der früheren Änderungen:

2.1.4 Vorhandene Unterlagen und Untersuchungen zum Ausgangsvorhaben sowie ggf. zu früheren Änderungen:

Nr.	**Bezeichnung**

2.2 Mehrere Vorhaben derselben Art **(Kumulation)**

Hinweis: *Kumulierende Vorhaben liegen grundsätzlich nur dann vor, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Dies ist insbesondere bei Vorhaben der Fall, die in der Anlage 1 UVPG einer Vorhabenart derselben Ordnungsnummer angehören. Als derselben Art zugehörig können aber auch Vorhaben betrachtet werden, die innerhalb derselben Sachgebietsgruppe unterschiedlichen Ordnungsnummern zugeordnet sind. Voraussetzung ist, dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und dass die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar, d. h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Vorhaben desselben Trägers handelt.*

Gibt es kumulierende Vorhaben, bei denen

- das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG),
- das Zulassungsverfahren abgeschlossen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 3 UVPG),
- das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG),
- das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und keine UVP-Pflicht besteht (§ 12 Abs. 2 UVPG)?

☐Ja	☒Nein

Ziff.	Bezeichnung des Vorhabens / der Tätigkeit	Träger des Vorhabens / der Tätigkeit
2.2.1		

Es handelt sich um ein kumulierendes Vorhaben nach folgender Maßgabe:	Zulassungsverfahren abgeschlossen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. § 11 Abs. 3 UVPG)
Angaben zu der Größe des kumulierenden Vorhabens[2]	
Beschreibung des kumulierenden Vorhabens anhand der Kriterien von Anlage 3 des UVPG	
Vorhandene Unterlagen und Untersuchungen zum kumulierenden Vorhaben bzw. seinen Auswirkungen:	
Ausführungen zu Wechselwirkungen sowie Zusammenwirken nach Anlage 3 des UVPG zwischen den Vorhaben bitte unter C.7 ausführen und bewerten!	

…
Ggf. weitere Vorhaben hinzufügen.

2.3 Sonstiges Zusammenwirken mit anderen Vorhaben **(Summation)**

Gibt es am Standort vorhandenen Umweltbelastungen durch andere Vorhaben, mit denen das beabsichtigte Vorhaben zusammenwirken kann (vgl. Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG)

☐Ja	☒Nein

Ziff.	Bezeichnung des Vorhabens / der Tätigkeit	Träger des Vorhabens / der Tätigkeit
2.3.1		

Angaben zu Art und Größe des Vorhabens:	
Zulassungsverfahren abgeschlossen:	☐Ja / ☐Nein
UVP durchgeführt:	☐Ja / ☐Nein
Beschreibung des Vorhabens anhand der Kriterien von Anlage 3 des UVPG	
Vorhandene Unterlagen und Untersuchungen zum Vorhaben bzw. seinen Auswirkungen:	
Ausführungen zu Wechselwirkungen sowie Zusammenwirken nach Anlage 3 des UVPG zwischen den Vorhaben bitte unter C.7 ausführen und bewerten!	

Geplant ist der Ersatzneubau EÜ Strecke 4000 km 69,9 durch DB InfraGO.

[2] z.B. Überschreitung der Größen- und Leistungswerte von Anlage 1 des UVPG durch das kumulierende Vorhaben

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1 Fläche

Vgl. Darstellung unter 1.3.6

3.2 Boden

Nr.	*Nutzung*	*Wert*	*Ggf. Anmerkung*
3.2.1	Aushub	Vgl. 1.3.8	
3.2.2	Versiegelung dauerhaft	ca. 7.000 m²	Schottergleise, Wege, Instandhaltungsfläche
3.2.3	Versiegelung bauzeitlich	m²	
3.2.4	Bodenverdichtung (außer Versiegelung) dauerhaft	ca. 6.000 m²	Rasengleis, Böschung
3.2.5	Bodenverdichtung (außer Versiegelung) bauzeitlich	m²	
3.2.6	Eintrag von Schadstoffen möglich	☐Ja / ☒Nein	Keine relevanten stofflichen Emissionen in Boden bauzeitlich oder abrissbedingt.

Sonstiges:
Das Vorhaben liegt im Bereich von Bahnanlagen, Straßenverkehrsflächen, Parkanlagen und Grünflächen, die vorbelastetet und überformt sind. Die betroffenen Böden sind durch Versiegelung, Befestigung, Verdichtung, Auf- und Abtrag gekennzeichnet und anthropogen überprägt. Es besteht eine reduzierte Leistungsfähigkeit der betroffenen Böden im Naturhaushalt.

3.3 Wasser

Nr.	*Nutzung*	*Wert*	*Ggf. Anmerkung*
3.3.1	Einleitung / gesammelte Versickerung in Grundwasser dauerhaft		
3.3.2	Einleitung / gesammelte Versickerung in Grundwasser bauzeitlich		
3.3.3	Einleitung in Oberflächengewässer dauerhaft		
3.3.4	Einleitung in Oberflächengewässer bauzeitlich		
3.3.5	Anfall von Schmutzwasser bauzeitlich		
3.3.6	Betriebsbedingter Anfall von Schmutzwasser jährlich		
3.3.7	Einbau in Oberflächengewässer dauerhaft		
3.3.8	Einbau in Oberflächengewässer bauzeitlich		
3.3.9	Einbau in Grundwasser dauerhaft		
3.3.10	Einbau in Grundwasser bauzeitlich		
3.3.11	Gewässerausbau gem. § 67 WHG		

Sonstiges:
Im Wesentlichen keine neuen Betroffenheiten, da das Vorhaben auf vorbelasteten und überformten Flächen erfolgt (Bahngelände, Straßenverkehrsfläche, aufgefüllte Parkanlage).

3.4 Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

Nr.	*Nutzung*	*Wert*	*Ggf. Anmerkung*
3.4.1	Beseitigung der Vegetation bauzeitlich	m²	
3.4.2	Beseitigung der Vegetation dauerhaft	≈ 11.600 m²	ca. 8.700 m² Gehölze, ca. 1.200 m² Kleingärten, ca. 1.700 m² Rasenfläche Otto-Dullenkopf-Park

Nr.	*Verwirklichung von Zugriffsverboten - Verbotstatbestand*	*Betroffene Art*	*Ggf. Anmerkung*
3.5.1			

Sonstiges:
Es sind geringe Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich eher geringwertigen Flächen zu erwarten, da das Vorhaben im Bereich von vorbelasteten und überformten Bahnanlagen, Straßenverkehrsflächen und Grünflächen / Parkanlagen liegt. Etwa 8.700 m² sind Gehölzfläche, ca. 1.200 m² Kleingärten und ca. 1.700 m² Rasenfläche im Otto-Dullenkopf-Park. Im Park entfallen voraussichtlich zehn Bäume (Vogelkirsche, Zierkirsche, Winterlinde, Esche) und am Ostring voraussichtlich fünf Straßenbäume (Eschen).

Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, wenn das Vorkommen der Mauereidechse und deren Habitate/Lebensräume am Ostring bzw. im Otto-Dullenkopf-Park bei der Planung berücksichtigt werden.

Das Vorkommen weiterer geschützter Arten wird im Rahmen der Genehmigungsplanung durch faunistische Erfassungen überprüft. Die Ortsbegehung lässt vermuten, dass artenschutzrechtliche Belange nur in einem geringen Maße betroffen sind (Mauereidechse und Vögel). Gegebenenfalls können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Die biologische Vielfalt am Vorhabenstandort ist nutzungsbedingt gering.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs.1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

4.1 Baubedingte Abfälle

Nr.	*Bezeichnung des Abfalls, ggf. AVV-Nr.*	*Menge*	*gefährlich, i.S.v. § 3 Abs.5 KrwG*
		t	☐Ja / ☒Nein
		t	☐Ja / ☒Nein

Anfallendes Straßenaufbruch- und Tragschichtmaterial und sonstiges Abbruchmaterial wird recycelt bzw. ordnungsgemäß entsorgt. Ansonsten fallen baubedingt keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 KrWG an.

4.2 Betriebsbedingte Abfälle

Nr.	*Bezeichnung des Abfalls, ggf. AVV-Nr.*	*Menge*	*gefährlich, i.S.v. § 3 Abs.5 KrwG*
		t	☐Ja / ☒Nein
		t	☐Ja / ☒Nein

Betriebsbedingt fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG an.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Nr.	*Art*	*Bewertung*	*Ggf. Anmerkung*
5.1	Verbrennungsemissionen bauzeitlich	☐Ja / ☒Nein	
5.2	Sonstige Staubemissionen bauzeitlich	☐Ja / ☒Nein	
5.3	Zunahme der betriebsbedingten Verbrennungsemissionen	☐Ja / ☒Nein	
5.4	Zunahme der betriebsbedingten Staubemissionen	☐Ja / ☒Nein	
5.5	Zunahme des Einsatzes von Herbiziden erforderlich	☐Ja / ☒Nein	
5.6	Zunahme des Abwassers	☐Ja / ☒Nein	
5.7	Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung	☐Ja / ☒Nein	
5.8	Bauzeitliche Erschütterungen	☐Ja / ☒Nein	
5.9	Zunahme oder Verlagerung des betrieblichen Verkehrslärms	☐Ja / ☒Nein	
5.10	Zunahme oder Verlagerung des betrieblichen Anlagenlärms	☐Ja / ☒Nein	
5.11	Zunahme oder Verlagerung der betrieblichen Erschütterungen	☐Ja / ☒Nein	
5.12	Zunahme oder Verlagerung der betriebsbedingten nicht-ionisierenden Strahlung i.S.v. 26.BImschV	☐Ja / ☒Nein	
	Sonstiges (bitte ausführen oder Zeile löschen)		

Grundsätzlich wird der Vorhabenträger die ausführenden Baufirmen dazu verpflichten, lärm- und erschütterungsarme Bauverfahren und Baugeräte dem Stand der Technik entsprechend einzusetzen, damit Beeinträchtigungen und schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können. Für den Betrieb der Baustelle gelten die Anforderungen der AVV Baulärm. Eingesetztes Baugerät muss den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG, der 32. BImSchV und darüber hinaus dem Stand der Technik entsprechen.

6. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Können Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, ausgeschlossen werden? Hierzu gehören z.B.

- das Lagern, der Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen, etc.
- Katastrophenrisiken, z. B. durch Erscheinungsformen des Klimawandels etwa aufgrund eines verstärkten klimabedingten Hochwasserrisikos am Standort
- Neubau eines höhengleichen Bahnübergangs
- Lage im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs i. S. d. § 3 Abs.5a BImschG

☒Ja	☐Nein

Wenn mit Nein beantwortet bitte die Risiken auflisten und ausführen:

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Können Risiken für die menschliche Gesundheit auf Grund des Vorhabens ausgeschlossen werden? Dies können z.B. sein

- Verunreinigung von Wasser oder Luft
- Lärm
- Erschütterungen

☒Ja	☐Nein

Wenn mit Nein beantwortet bitte die Risiken auflisten und ausführen:

Grundsätzlich können die Auswirkungen durch Schallemissionen während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Das Vorhaben liegt laut FNP im Bereich von Bahnanlagen und Grünflächen. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt westlich vom Oststadtkreisel etwa 500 m entfernt. Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nicht zu befürchten.

B. Standortbezogene Kriterien

1. Nutzungen des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Nr.	*Art*	*Vorhanden*
1.1	Ausweisungen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☐Ja / ☒Nein
1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☐Ja / ☒Nein
1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☐Ja / ☒Nein
1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	☐Ja / ☒Nein
1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☐Ja / ☒Nein
1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☐Ja / ☒Nein
1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	☐Ja / ☒Nein
1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	☐Ja / ☒Nein
1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	☐Ja / ☒Nein
1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☐Ja / ☒Nein

Wenn einer dieser Punkte mit Ja beantwortet wurde, bitte jeweils zu Art, Größe und Umfang einer möglichen Betroffenheit weiter ausführen:

Durch das Vorhaben bestehen keine dauerhaften Auswirkungen auf die Nutzung und Entwicklung des Gebietes. Die Trasse ist im FNP dargestellt und im Bebauungsplan „Gottesaue-Ostauepark“ als Freihaltetrasse vorgesehen. Gemäß Regionalplan liegt die Trasse in einer Landesentwicklungsachse des Oberzentrums Karlsruhe.

2. Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Nr.	*Art*	*Vorhanden*
	Fläche	
2.1	Unzerschnittener Raum nach BfN-Karte „Unterschnittene verkehrsarme Räume > 100 km² in Deutschland“	☐Ja / ☒Nein
	Böden	
2.2	Landwirtschaftlich ertragreiche Böden	☐Ja / ☒Nein
2.3	Seltene Bodentypen, Kulturhistorisch bedeutsame Böden	☐Ja / ☒Nein
2.4	Bereiche mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen	☐Ja / ☒Nein
	Landschaft	
2.5	Kulturhistorisch bedeutsame Landschaften oder Landschaftsformen	☐Ja / ☒Nein
2.6	Markante geländemorphologische Ausprägungen vorhanden	☐Ja / ☒Nein
2.7	Strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente, kleinteilige Landschaftsgliederung	☐Ja / ☒Nein
2.8	Naturnahe Landschaften	☐Ja / ☒Nein

	Wasser	
2.9	Oberflächengewässer	☐Ja / ☒Nein
2.10	Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand (≤ 2m)	☐Ja / ☒Nein
	Luft	
2.11	Luftkurort	☐Ja / ☒Nein
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
2.12	Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43 EWG	☒Ja / ☐Nein
2.13	Lebensräume von Europäischen Vogelarten	☒Ja / ☐Nein
2.14	Lebensräume von sonstigen oder streng geschützten Arten	☐Ja / ☒Nein
2.15	Gefährdete Biotoptypen	☐Ja / ☒Nein
2.16	Schutzwürdige Bereiche gem. örtlichem Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan	☐Ja / ☒Nein
	Untergrund	
2.17	Beschreibung:	
	Bereits bestehender Betriebshof mit anthropogen überformtem Untergrund	
	Sonstige Qualitätskriterien: […]	

zu 2.12 bis 2.14:
Das bekannte Vorkommen der Mauereidechse und deren Habitate/Lebensräume sind bei der Planung zu berücksichtigen. Das Vorkommen weiterer geschützter Arten wird im Rahmen der Genehmigungsplanung durch faunistische Erfassungen überprüft. Die Ortsbegehung lässt vermuten, dass artenschutzrechtliche Belange nur in einem geringen Maße betroffen sind (Mauereidechse und Vögel). Gegebenenfalls können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen vermieden werden.

3. Schutzkriterien im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Nr.	***Art***	***Vorhanden***	***Name des Schutzgebiets, ggf. Code-Nr. / Zone***
3.1	Natura 2000-Gebiet - § 7 I Nr.8 BNatSchG	☐Ja / ☒Nein	
3.2	Sonstiges Naturschutzgebiet - § 23 BNatSchG	☐Ja / ☒Nein	
3.3	Nationalpark / nationales Naturmonument - § 24 BNatSchG	☐Ja / ☒Nein	
3.4	Biosphärenreservat - § 25 BNatSchG	☐Ja / ☒Nein	
3.5	Landschaftsschutzgebiet - § 26 BNatSchG	☐Ja / ☒Nein	
3.6	Naturpark - § 27 BNatSchG	☐Ja / ☒Nein	
3.7	Naturdenkmal - § 28 BNatSchG	☐Ja / ☒Nein	
3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen - § 29 BNatSchG	☐Ja / ☒Nein	
3.9	Gesetzlich geschützte Biotope - § 30 BNatSchG sowie § 33 LNatSchG BW	☐Ja / ☒Nein	
3.10	Wasserschutzgebiet - § 51 WHG	☒Ja / ☐Nein	Durlacher Wald, Nr. 212.015
3.11	Heilquellenschutzgebiet - § 53 Abs.4 WHG	☐Ja / ☒Nein	
3.12	Überschwemmungsgebiet - § 76 WHG	☐Ja / ☒Nein	
3.13	Risikogebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko - § 73 Abs.1 WHG	☐Ja / ☒Nein	
3.14	Hochwasserentstehungsgebiet - § 78d WHG	☐Ja / ☒Nein	
3.15	Bannwald, Schutzwald - § 12 BWaldG	☐Ja / ☒Nein	
3.16	Erholungswald - § 13 BWaldG	☐Ja / ☒Nein	
3.17	Bodenschutzgebiet	☐Ja / ☒Nein	

3.18	Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten werden, z.B.:	☐Ja / ☒Nein	
3.18.1	− Luftreinhaltepläne gem. § 47 BImSchG, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens Grenzwertüberschreitungen aufweisen	☐Ja / ☒Nein	
3.18.2	− Gewässer, die gemäß Bewirtschaftungsplan keinen guten ökologischen oder chemischen Zustand aufweisen	☐Ja / ☒Nein	
3.18.3	− Sonstige Gebiete (bitte ausfüllen oder löschen)	☐Ja / ☒Nein	
3.19	Dicht besiedelte Gebiete nach Destatis, Zentrale Orte nach § 2 Abs.2 ROG	☐Ja / ☒Nein	
3.20	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler	☐Ja / ☒Nein	
3.21	Archäologisch bedeutende Landschaft	☐Ja / ☒Nein	
3.22	Sonstige Schutzkriterien: Biotopverbundflächen (landesweiter Biotopverbund)	☐Ja / ☒Nein	

zu 3.10:
Die Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Durlacher Wald reicht bei den Kleingärten südlich des Ostrings bis an das Vorhaben.

C. Bewertung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen im Hinblick auf die UVP-Pflicht

Hinweis: *Es wird vom Vorhabenträger eine fachliche Erläuterung der möglichen Auswirkungen unter Einbeziehung der aufgelisteten Unterpunkte erwartet. Wir bitten darum, insbesondere zu untersuchen, ob nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit besteht, dass durch das Vorhaben gesetzliche oder allgemein anerkannte Grenzwerte erreicht oder überschritten werden. Auch mögliche erhebliche Wirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben, welche den für sie geltenden Grenzwertes noch nicht erreichen, können eine UVP-Pflicht nach der Rechtsprechung des BVerwG auslösen (vgl. Urteil v. 17.12.2013, Az.: BVerwG 4 A 1.13).*

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit

1.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet, Anzahl der betroffenen Personen

Das Vorhaben liegt laut FNP im Bereich von Bahnanlagen und Grünflächen. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt westlich vom Oststadtkreisel etwa 500 m entfernt. Erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Schall und Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

1.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung

Geringe Auswirkungen während der Bauzeit.

1.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

Geringe Auswirkungen während der Bauzeit.

1.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung

Während der Bauzeit.

1.5 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihrer Wirksamkeit

Die temporären baubedingten Emissionen (Lärm, Schadgase, Staub, Erschütterung) werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder minimiert. Grundsätzlich wird der Vorhabenträger die ausführenden Baufirmen dazu verpflichten, lärm- und erschütterungsarme Bauverfahren und Baugeräte dem Stand der Technik entsprechend einzusetzen, damit Beeinträchtigungen und schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können. Für den Betrieb der Baustelle gelten die Anforderungen der AVV Baulärm. Eingesetztes Baugerät muss den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG, der 32. BImSchV und darüber hinaus dem Stand der Technik entsprechen.

1.6 Abschließende fachliche Bewertung

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden:

☒Ja ☐Nein

2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, inkl. der in § 7 Abs.2 Nr.10 u.12 BNatSchG aufgeführten Arten sowie der in § 7 Abs.1 Nr.4,6 und 7 des BNatSchG aufgeführten Lebensräume

2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet, betroffene Tierarten, Pflanzenarten, jeweiliger Schutzstatus, geschätzte Anzahl der betroffenen Individuen, Bedeutung der jeweiligen Population regional/national/europaweit

Der Vorhabenbereich ist durch die Nutzung als Bahngelände, Straßenverkehrsfläche und Parkanlage geprägt und hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft bereits vorbelastet. Es besteht eine nur geringe Schutzwürdigkeit und Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Es sind geringe Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich eher geringwertigen Flächen zu erwarten. Etwa 8.700 m² sind Gehölzfläche, ca. 1.200 m² Kleingärten und ca. 1.700 m² Rasenfläche im Otto-Dullenkopf-Park. Im Park entfallen voraussichtlich zehn Bäume (Vogelkirsche, Zierkirsche, Winterlinde, Esche) und am Ostring voraussichtlich fünf Straßenbäume (Eschen). Die Vegetationseingriffe betreffen keine besonders wertvollen Bestände (Althölzer, Trocken- oder Feuchtbiotope).

Auswirkungen auf das bekannte Vorkommen der Mauereidechse und deren Habitate können vermieden und kompensiert werden. Das Vorkommen ist nur von lokaler Bedeutung.

Anhaltspunkte für das Vorkommen weiterer seltener oder streng geschützter Arten liegen nicht vor. Es sind nur häufige und anspruchsarme, synanthrope Vogelarten zu erwarten.

Diese Ergebnisse und die Ortsbegehung lassen vermuten, dass artenschutzrechtliche Belange nur in einem geringen Maße betroffen sind.

2.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung

Keine bzw. geringe Auswirkungen.

2.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind.

2.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung

Die möglichen Umweltauswirkungen sind dauerhaft und temporär (Bauphase) wirksam. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb von 25 Jahren ist möglich.

2.5 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihrer Wirksamkeit

Biotope, Habitatflächen und Bäume können wirksam durch Bauzäune geschützt werden. Rodungen werden nur im Winter durchgeführt. Geschützte Arten können ggf. vergrämt werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden Das Vorkommen geschützter Arten wird im Rahmen der Genehmigungsplanung durch faunistische Erfassungen überprüft. Gegebenenfalls können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen vermieden werden.

2.6 Abschließende fachliche Bewertung

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden: ☒Ja ☐Nein

3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet

Im Wesentlichen werden bereits versiegelte, befestigte und anthropogen überformte Flächen in Anspruch genommen.

3.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung

Keine bzw. sehr geringe Auswirkungen.

3.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind.

3.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung

Die möglichen Umweltauswirkungen sind dauerhaft und temporär (Bauphase) wirksam. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb von 25 Jahren ist möglich.

3.5 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihrer Wirksamkeit

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen wird während aller Bauarbeiten auf den Schutz des Bodens gegenüber dem Eintrag gefährlicher Stoffe geachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3.6 Abschließende fachliche Bewertung

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden können ausgeschlossen werden: ☒Ja ☐Nein

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

4.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gewässer

Die Maßnahme liegt am Rand eines Wasserschutzgebietes (Zone IIIB). Überschwemmungsgebiete und Belange des Hochwasserschutzes sowie des Starkregenrisikos sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Bei Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsstandards sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser / Grundwasser zu erwarten.

4.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung

Keine Auswirkungen

4.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

Keine Auswirkungen

4.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung

Keine Auswirkungen

4.5 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihrer Wirksamkeit

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen wird während aller Bauarbeiten auf den Schutz des Grundwassers gegenüber dem Eintrag gefährlicher Stoffe geachtet.

4.6 Abschließende fachliche Bewertung

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können ausgeschlossen werden:	
☒Ja	☐Nein

5. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

5.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet

Die Eingriffsflächen weisen besonderen klimatischen Funktionen auf. Gemäß der Planungshinweiskarte im Klimaatlas BW sind der Otto-Dullenkopf-Park und die Gehölzflächen entlang der Bahn ein Ausgleichsraum (thermisch ausgleichende Flächen) von hoher Bedeutung (Kategorie 2). Die Kleingärten sind ein Wirkraum (thermische Belastung) mit geringem Handlungsbedarf (Kategorie 2).

Der Vorhabenbereich hat Zugehörigkeit zu einem regionalen Kaltluftströmungssystem. Der Erhalt der Systeme ist regional von größter Bedeutung. Gegenüber den Auswirkungen von Einzelvorhaben sind die Systeme tendenziell sehr robust. Dem Otto-Dullenkopf-Park kommt als Kühlinsel am Tage eine besondere klimaökologische Bedeutung zu; er kann aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

5.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung

Keine Auswirkungen

5.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

Keine Auswirkungen

5.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung

Keine Auswirkungen

5.5 Vermeidungsmaßnahmen

Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

5.6 Abschließende fachliche Bewertung

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima können ausgeschlossen werden: ☒Ja ☐Nein

6. Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

6.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, betroffenes Gebiet, ggf. Bezeichnung des kulturellen Erbes / sonstigen Sachguts

Durch das Vorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Orts-/ Landschaftsbild zu erwarten. Der Trassenverlauf durch den Otto-Dullenkopf-Park stellt zwar eine gewisse Beeinträchtigung dar; diese ist jedoch bereits durch den Bebauungsplan und dessen Freihaltetrasse berücksichtigt.

Kulturelle und sonstige Erbe- oder Sachgüter sind nicht vorhanden.

6.2 Schwere und Komplexität der Auswirkung

Keine Auswirkungen

6.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkung

Keine Auswirkungen

6.4 Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung

Keine Auswirkungen

6.5 Vermeidungsmaßnahmen

Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

6.6 Abschließende fachliche Bewertung

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, kulturelles Erbe und/oder sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden: ☒Ja ☐Nein

7. Sind Wechselwirkungen zwischen Eigenschaften des Vorhabens möglich, die sich verstärken und dadurch zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Sind Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben möglich, die zu zusätzlichen oder verstärkten Umweltauswirkungen führen?

7.1 Beschreibung der sich verstärkenden Eigenschaften bzw. Beschreibung der Wechselwirkung tretenden Vorhaben

Keine

7.2 Beschreibung des Zusammenwirkens der Auswirkungen

Keine

7.3 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung der Wirksamkeit

Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

7.4 Abschließende fachliche Bewertung:

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die eine UVP-Pflicht begründen würden, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen und/oder Zusammenwirken können ausgeschlossen werden: ☒Ja ☐Nein

8. Grenzüberschreitende Auswirkungen

8.1 Darstellung der Art der grenzüberschreitenden Auswirkungen, betroffenes Gebiet

Keine Auswirkungen

8.2 Vermeidungsmaßnahmen und Einschätzung ihre Wirksamkeit

Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

8.3 Abschließende fachliche Bewertung:

Grenzüberschreitende Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Grenzüberschreitende Auswirkungen können ausgeschlossen werden: ☒Ja ☐Nein

D. Zusammenfassende Bewertung

Kann ausgeschlossen werden, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?

☒Ja	☐Nein

Hinweis:
Bei der Beantwortung der Fragestellung mit „Nein“ ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die nachfolgende Begründung des Vorhabenträgers soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend bewerten und erläutern. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.

Zusammenfassende Begründung:

Nach gutachterlicher Einschätzung sind aufgrund der Art und geringen Dimension des Vorhabens, der bestehenden Vorbelastung sowie der Nutzung und der Struktur der in Anspruch genommenen Örtlichkeiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Der Vorhabenbereich ist durch die Nutzung als Bahngelände, Straßenverkehrsfläche und Parkanlage geprägt, vorbelastetet und überformt. Schutzgüter, die besonders selten, wertvoll oder nicht wiederherstellbar sind, sind nicht betroffen und eine relevante qualitative Verschlechterung ist für kein Schutzgut zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind zwar nachteilige Umweltauswirkungen verbunden, diese sind jedoch angesichts der bestehenden Vorbelastungen und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht als erheblich einzustufen.
- Der innerstädtische Projektbereich liegt außerhalb besonders schützenswerter Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete, Waldschutzgebiete).
- Erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Schall und Erschütterungen sind nicht zu befürchten.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen reduziert bzw. ausgeschlossen und ggf. kompensiert werden. Versiegelung, Baumverluste und Eingriffe in Grünflächen können ausgeglichen werden.

Etwaigen Artenvorkommen (§ 44 BNatSchG) und Eingriffen (§ 15 BNatSchG) wird durch die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Rechnung getragen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, wenn das Vorkommen der Mauereidechse und deren Habitate bei der Planung zu berücksichtigen werden.

Bei einem UVP-Verfahren ist kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten. Die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens sind nicht von einem derartigen Gewicht, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder die Größe des Vorhabens noch sonstige Merkmale des Vorhabens begründen die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Das Vorhaben weist keine Wirkfaktoren auf, die über das unmittelbare Umfeld hinaus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen können.

Im Ergebnis sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die Durchführung einer UVP ist aus Sicht des Vorhabenträgers damit nicht erforderlich.

E. Versicherung

Die vorstehend gemachten Angaben wurden vollständig und zutreffend nach dem im Zeitpunkt der Unterschrift vorhandenen Wissenstand ausgefüllt.

Altlußheim, den 12.06.2025 Thomas Senn, Landschaftsplaner ZIEGER-MACHAUER Landschaft•Freiraum•Umwelt Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH 68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de Tel: 06205-2320210 · Fax: -2320222 · www.pbzm.de	Karlsruhe, den 12.06.2025 Matthias Schmidt, Projektleiter VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH